

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 51

Helmstedt, den 11.12.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

A. Amtlicher Teil

Seite:

273.	Öffentliche Bekanntmachung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe; Bekanntmachung der 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm	652
274.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau; Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Rennau	654
275.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Beschlüsse zur Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Lehre	655
276.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt; Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbe-steuer der Gemeinde Frellstedt	656
277.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingenburg; Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbe-steuer der Gemeinde Süpplingenburg	657
278.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2025	658
279.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rábke; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2025	661

280.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben; Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Gevensleben	664
281.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Beierstedt; Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Beierstedt	665
282.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben; Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gevensleben über die Gewährung von Aufwandsent- schädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und Barauslagen	666
283.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben; Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Grasleben (Hebesatzsatzung)	668
284.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt zur Bestellung einer oder eines Geldwä- schebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln	669
285.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt, Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahl- vorschlägen im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg) für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag	670

273. Öffentliche Bekanntmachung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe;

**Bekanntmachung der 5. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
in der Stadt Königslutter am Elm
(Abwassergebührensatzung Stadt Königslutter am Elm)**

Artikel I

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 08.11.2024 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 05.12.2024 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwassergebührensatzung Stadt Königslutter am Elm) vom 14.12.2015, in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 01.12.2022 wird wie folgt geändert:

Der § 4 – Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die weiteren Bestimmungen bleiben bestehen.

**§ 4
Gebührensätze**

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³

- | | |
|--|--------|
| a) in der Kernstadt und in den Ortschaften Beienrode, Boimstorf, Bornum, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rhode, Rotenkamp, Rottorf, Scheppau, Schickelsheim, Sunstedt und Uhry
soweit nicht Absatz 2 einschlägig ist. | 4,46 € |
| b) Für Grundstücke, die ihr durch Grundstückskläranlagen vorgeklärtes Abwasser lediglich in den Regenwasserkanal einleiten, beträgt die Abwassergebühr | 1,35 € |

- (2) Die Gebührensätze für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem mengenabhängigen Anteil (Klärschlammmenge bei Kleinkläranlagen und der Abwassermenge bei den abflusslosen Sammelgruben) pro Abfuhr zusammen. Sie betragen

- a) für die Entsorgung von Kleinkläranlagen:

- Grundbetrag	
Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen)	203,10 €/pro Abfuhr
Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine)	243,72 €/pro Abfuhr
zuzüglich	
- Entsorgung des Klärschlammes	12,06 €/m ³

- b) für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben:

- Grundbetrag	
Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen)	203,10 €/pro Abfuhr
Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine)	243,72 €/pro Abfuhr
zuzüglich	
- Entsorgung des Abwassers	6,03 €/m ³

Diese Gebührensätze gelten für Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben bei denen das Entsorgungsfahrzeug (bis 26 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 10 Metern ungehindert und schadlos an- und abfahren und die zu entsorgende Anlage ohne weiteres entleert werden kann.

Bei einer darüber hinausgehenden Entfernung ist der Aufwand für die zusätzlich zu verlegenden Saugschläuche mit 2,00 €/je Meter Schlauchlänge zu erstatten.

- (3) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m²/Jahr 0,45 €

Artikel II

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wolfsburg, 10.12.2024

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

ABl.-Nr. 51 vom 11.12.2024

274.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau;

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Rennau (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Rennau in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Rennau wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 230 v. H.

2. Gewerbesteuer 410 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Rennau, den 04.12.2024

(L.S.)

gez. Michel
(Bürgermeister)

gez. Nitsche
(Gemeindedirektor)

**275. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;
Bekanntmachung
der Beschlüsse zur Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Lehre**

Der Rat der Gemeinde Lehre hat in seiner Sitzung am 28. November 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1.1 Ordentliches Ergebnis aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.350.285,28 Euro wird festgestellt.

1.2 Außerordentliches Ergebnis aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 10.953,75 Euro wird festgestellt.

1.3 Der ordentliche Jahresüberschuss wird den gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der außerordentliche Jahresüberschuss wird den gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

1.4 Für die Führung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft 2017 wird dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Das im Februar 2024 beschlossene Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) des Landes Niedersachsen ermöglicht es Kommunen, zur schnelleren Aufholung ausstehender Jahresabschlüsse durch Beschluss für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 auf die Erstellung eines Anhangs zu verzichten, zusätzlich kann auch auf die Erstellung von Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen verzichtet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zu beschließen, dass die Rechnungsprüfung, abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG, die Prüfung der Jahresabschlüsse nicht umfasst.

Der Rat der Gemeinde Lehre hat am 13.06.2024 beschlossen, alle drei Möglichkeiten zu nutzen.

Der Jahresabschluss 2017 besteht somit nur aus einer Gesamtergebnisrechnung, einer Gesamtfinanzrechnung und einer Bilanz und liegt in der Zeit

vom 12. Dezember 2024 bis 03. Januar 2025

im Rathaus der Gemeinde Lehre, Information, Zimmer 15, Marktstraße 10, 38165 Lehre, zu den allgemeinen Öffnungszeiten, öffentlich aus oder ist auf der Homepage der Gemeinde Lehre unter der Rubrik „Rathaus + Bürgerservice – Verwaltung - Gemeinderecht“ einzusehen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lehre, den 05. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez. Andreas Busch

Andreas Busch

Ausgehängt am: 11.12.2024

Abzunehmen am: 08.01.2025

Abgenommen am: _____

**276. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt;
Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung
der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Frellstedt
(Hebesatzsatzung):**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) sowie des § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Frellstedt über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Frellstedt wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 663 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 218 v. H. |

2. Gewerbesteuer	410 v. H.
-------------------------	-----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Frellstedt, 19.11.2024

gez. Christian Buttler
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 51 vom 11.12.2024

277. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingenburg;

Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Süpplingenburg (Hebesatzsatzung):

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) sowie des § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süpplingenburg in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Süpplingenburg über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Süpplingenburg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 509 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 171 v. H. |

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
-------------------------	-----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Süpplingenburg, 03.12.2024

gez. Dieter Eckner
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 51 vom 11.12.2024

**278. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf;
 Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde in der Sitzung am 30.10.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.009.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.444.200 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.006.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.397.000 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	302.000 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	302.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.308.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.739.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 302.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.131.654 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als **unerheblich** im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von **erheblicher** finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

Wolsdorf, 30.10.2024

gez. *Dammeyer*

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 09.12.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.12.2024 bis 20.12.2024 nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355/697-30 in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wolsdorf, den 09.12.2024

Die Gemeindedirektorin

gez. Dammeyer

(L.S.)

ABl.-Nr. 51 vom 11.12.2024

279. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rábke;

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde in der Sitzung am 24.10.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	842.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.314.800 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	834.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.278.500 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	166.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	475.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	75.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.475.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.354.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 475.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.252.170 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als **unerheblich** im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von **erheblicher** finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

Räbke, 24.10.2024

gez. Rainer Angerstein
(Bürgermeister)

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 09.12.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.12.2024 bis 20.12.2024 nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355/697-30 in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Räbke, den 09.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Rainer Angerstein

(L. S.)

ABl.-Nr. 51 vom 11.12.2024

280. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben;

**Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung) der Gemeinde Gevensleben**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs.1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gevensleben über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 18. September 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 40/2007 vom 12.10.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. September 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 37/2019 vom 11.09.2019, beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 590 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 138 v. H.

2. Gewerbesteuer 385 v. H.

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

Art. III

Diese 7. Änderung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gevensleben, den 09.12.2024

gez. Markworth (L. S.)

(Markworth)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 51 vom 11.12.2024

281. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Beierstedt;

**Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung) der Gemeinde Beierstedt**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs.1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 18. November 2024 die folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beierstedt über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27. August 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 34 vom 05.09.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 46/2015 vom 16.12.2015, beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 549 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 129 v. H.

2. Gewerbesteuer 385 v. H.

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

Art. III

Diese 8. Änderung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Beierstedt, den 18.11.2024

gez. Weihe (L. S.)

(Weihe)
Bürgermeisterin

ABl.-Nr. 51 vom 11.12.2024

282. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben;

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gevensleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und Barauslagen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 09.12.2024 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der folgende § 2 a wird in der o. g. Satzung ergänzt:

§ 2 a Überlassung eines Tabletcomputers

- (1) Zur Durchführung der papierarmen Ratsarbeit wird den Mitgliedern des Gemeinderates entweder ein iPad Tabletcomputer kostenfrei überlassen oder es wird ein Kostenzuschuss nach § 2 a Nr. 3 gewährt.

Große Druckerzeugnisse, wie z.B. Haushaltspläne oder umfassende Prüfberichte und Gutachten, werden entweder bereits verwaltungsseitig gedruckt zur Verfügung gestellt, oder auf Wunsch des/der Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

- (2) Bei der Wahl zur Nutzung des Tabletcomputers wird den Mitgliedern des Gemeinderates ein iPad durch die Samtgemeinde Heeseberg, Fachbereich I – Allgemeine Verwaltung – kostenlos zur Verfügung gestellt. Von dort erfolgt die Einrichtung der Geräte sowie eines Programms zur Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS-App) und die Betreuung der Geräte durch bedarfsweise Unterstützung und Durchführung von Schulungen. Der Zugriff auf das Internet im Rathaus sowie in verschiedenen Sitzungsräumen erfolgt kostenneutral per WLAN-Netz. Für den Zugriff außerhalb des Rathauses ist ein Zugriff auf ein anderes WLAN-Netz notwendig. Die Einbindung des iPads in das private WLAN-Netz des Ratsmitgliedes wird bei Bedarf durch die Mitarbeiter des Fachbereiches III unterstützt. Kosten für einen Datentarif für die Nutzung des iPads über das Mobilfunknetz werden nicht übernommen.
- (3) Für die Nutzung einer eigenen IT-Ausstattung wie PC, Notebook, Tabletcomputer durch das Ratsmitglied wird ein jährlicher Kostenzuschuss in Höhe von 75 € gewährt.

- (4) Ausschussmitglieder, die nicht im Gemeinderat der Gemeinde Gevensleben vertreten sind, sowie beratende Mitglieder, die nicht der Samtgemeindeverwaltung angehören, erhalten weiterhin alle Ratsdrucksachen in gedruckter Form, sofern sie nicht darauf verzichten.
- (5) Ratsmitglieder, welche bereits durch anderweitige kommunalpolitische Tätigkeiten (Samtgemeinderat, Kreistag, etc.) mit entsprechender Hardware ausgestattet wurden, erhalten keinen Tabletcomputer und auch keine Entschädigung nach Absatz 3.
- (6) Die Überlassung des Tabletcomputers erfolgt für die Dauer einer Legislaturperiode. Danach geht die Hardware in das Eigentum des Ratsmitgliedes über.
- (7) Scheidet ein Ratsmitglied im Laufe der Legislaturperiode vorzeitig aus, dann ist das Tablet nach Löschung der persönlichen Daten der Gemeinde Gevensleben auszuhändigen. Ein Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall nicht.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gevensleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und Barauslagen tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gevensleben, den 09.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Markworth (L. S.)

(Markworth)

ABl.-Nr. 51 vom 11.12.2024

283. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben;

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Grasleben (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Grasleben wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 465 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 210 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Grasleben, den 09.12.2024

(L.S.)

gez. Strauß
(Bürgermeister)

gez. Schulz
(Gemeindedirektor)

284. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Auf Grundlage des § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der derzeit geltenden Fassung (NVwVfG) in Verbindung mit § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln, vom 21.01.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt S. 632) aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis

An die Stelle der aufgehobenen Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt tritt die Allgemeinverfügung für Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411), Bek. d. MW v. 11.11.2024 – 32197-0012 – Nds. MBl. Nr. 565.

Helmstedt, den 06.12.2024

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrag

gez. TÄGER
(Täger)
Kreisverwaltungsrat

ABl.-Nr. 51 vom 11.12.2024

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 10.12.2024

285. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

**Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg)
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**

Derzeit ist vorgesehen, dass die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 stattfinden soll. Der Bundeskanzler beabsichtigt, am 16. Dezember 2024 die Vertrauensfrage zu stellen. Erst nach der sich dann anschließenden Auflösung des Deutschen Bundestages greift § 52 Abs. 3 BWG, wonach das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt wird, für diesen Fall die im Bundeswahlgesetz (BWG) und in der BWO bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.

Ich bitte zu beachten, dass sich die in den folgenden Ausführungen genannten Fristen und Termine auf den Wahltermin 28. September 2025 beziehen. Verkürzte Fristen und Termine im Falle einer vorgezogenen Neuwahl stehen erst mit Inkrafttreten der o. a. Rechtsverordnung fest und werden umgehend öffentlich bekannt gemacht. Auf den Entwurf der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag wird verwiesen.

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) fordere ich hiermit dazu auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg) möglichst frühzeitig,

spätestens jedoch bis Montag, 21.07.2025, 18.00 Uhr

beim Landkreis Helmstedt, Kreiswahlleiter, Südertor 6, 38350 Helmstedt, einzureichen.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis spätestens am

Montag, 23.06.2025, 18.00 Uhr

der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht

Mitglied in einer anderen Partei als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die anzuwendenden Bestimmungen des § 21 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich von den entsprechenden Personen analog zu § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 Satz 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 BWO gelten entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO). Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben. Bei Parteien ist dies deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlagen 17 und 18 zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a BWO) sowie eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der

Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können bei mir angefordert werden.

Es ist jedoch möglich, das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin im Internet zu nutzen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Kandidatenportal hilft dabei, einen Wahlvorschlag vollständig und fehlerfrei auszufüllen. Das Kandidatenportal ist erreichbar unter

<https://service.bundeswahlleiterin.de/kandidatenportal/>

Zugangsdaten für das Kandidatenportal sind auf Nachfrage bei mir erhältlich.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden von mir erst dann ausgegeben, wenn die Aufstellung des Bewerbers bzw. der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gem. § 34 Abs. 4 BWO bestätigt wurde. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. So ist es insbesondere nicht möglich, die Unterlagen für einen Kreiswahlvorschlag elektronisch über das Kandidatenportal bei mir einzureichen. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis Montag, 21.07.2025 (= 69. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr bei mir vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Vorsorglich weise ich des Weiteren darauf hin, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit eines Kreiswahlvorschlags berühren, nur bei seinem rechtzeitigen Eingang und nur bis zum Ende der Einreichungsfrist (21.07.2025, 18.00 Uhr) behoben werden können. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Hinsichtlich der Zurücknahme oder Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie der Mängelbeseitigung verweise ich auf die §§ 23 bis 25 BWG.

In Vertretung

gez. Wendt

(Wendt)

ABl.-Nr. 51 vom 11.12.2024

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck